

## 1 ALLGEMEIN

### 1.1

Die Felber Spulak Media OG erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Felber Spulak Media OG und einem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### 1.2

Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGBs des Auftraggebers durch die Felber Spulak Media OG bedarf es nicht.

### 1.3

Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

### 1.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

### 1.5

Im Rahmen einer Videoproduktion stellt die Felber Spulak Media OG (im Folgenden stets Auftragnehmer), einem Auftraggeber Personal mit Gerät zur Verfügung, um Dreharbeiten durchzuführen. Weiters erbringt der Auftragnehmer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Videoproduktionen (z.B. Schnitt, Colourgrading, etc). Die Leistungserbringung erfolgt nach Maßgabe, allgemeiner Qualitätskriterien unter Berücksichtigung der Anforderungskriterien für den Auftrag und nach Maßgabe des geordneten Personal-und Materialeinsatzes.

## 2 KOSTEN

### 2.1

Da die genauen Kosten einer Videoproduktionen aufgrund von Mitwirkung Dritter (z.B. Vortragende vor der Kamera etc.) sehr schwer zu kalkulieren sind, handelt es sich bei den vertraglich vereinbarten Preisen immer um Kostenvoranschläge. Darin sind sämtliche vereinbarten Leistungen und das zur Erbringung notwendige Personal und Gerät enthalten und so detailliert wie möglich angeführt. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend auf die höheren Kosten hinweisen und die Produktion vorläufig pausieren. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Frist nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

### 2.2

Das Produktionsrisiko sowie das Risiko für den inhaltlichen Erfolg der Dienstleistung sowie das Wetter-Risiko trägt der Auftraggeber. Die Kosten der Änderungen von Aufnahme-Dispositionen, die aufgrund des Wunsches vom Auftraggeber oder durch wetterbedingte Verschiebungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich Handlungsunkosten in Rechnung gestellt.

### 2.3

Soweit der Auftragnehmer bei seiner Auftrags Erfüllung ihm vom Auftraggeber zur Benutzung vorgegebenes urheberrechtlich- und/oder leistungsschutzrechtlich und/oder sonst geschütztes Material verwendet, sind sämtliche für diese Verwendung erforderlichen Rechte ausschließlich und alleine vom Auftraggeber und auf seine Kosten zu erwerben und abzugelten; insoweit ist der Auftraggeber auch verpflichtet, den Auftragnehmer für den Fall, dass Ansprüche Dritter an ihn herangetragen werden, schad- und klaglos zu halten.

### **3 AUFTRAGSERTEILUNG / VIDEOPRODUKTION / MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

#### **3.1**

Vor- bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach schriftlicher Erteilung eines Produktionsauftrags durch den Auftraggeber sowie eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die Felber Spulak Media OG.

#### **3.2**

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Produktionsauftrag. Hat der Auftraggeber genaue inhaltliche bzw. stilistische Vorstellungen bezüglich des Endprodukts, sind diese dem Auftragnehmer in Form eines detaillierten schriftlichen Briefings mitzuteilen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers.

#### **3.3**

Die redaktionelle, inhaltliche Gestaltung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Ort, Zeit, Dauer und vorgesehen Ablauf der Dreharbeiten ausführlich zu informieren.

Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

#### **3.4**

Die Durchführung des Auftrages erfolgt unter persönlicher Anleitung des Auftraggebers oder einer von ihm namhaft gemachten Vertretung. Wird vom Auftraggeber keine Vertretung namhaft gemacht übernimmt die gefilmte Person die redaktionellen Verantwortung.

Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, trägt der Auftragnehmer keinerlei redaktionelle oder inhaltliche Verantwortung.

#### **3.5**

Weiters ist der Auftraggeber dazu verpflichtet dem Auftragnehmer zeitgerecht (spätestens jedoch 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin des Endprodukts) und vollständig alle Informationen (z.B. Corporate Design, etc.) und Unterlagen (z.B. Tonaufnahmen, Folien etc.) zugänglich zu machen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unvollständiger oder nicht in der vereinbarten Frist weitergegebenen Informationen/Unterlagen verzögert werden oder vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen.

Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Tonaufnahmen, Folien, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und er

garantiert dem Auftragnehmer, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können.

### 3.6

Die technische Umsetzung der Dreharbeiten (Ton, Beleuchtung, Bild etc.) obliegt dem Auftragnehmer.

### 3.7

Das abgegebene Endprodukt des Auftragnehmers, ist vom Auftraggeber auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und von ihm binnen acht Tagen ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gilt das Endprodukt als vom Auftraggeber genehmigt. (siehe dazu auch 6.1)

### 3.8

Das gefilmte Rohmaterial wird ohne vorherige vertragliche Vereinbarung nicht an den Auftraggeber ausgehändigt.

### 3.9

Wenn nicht anders vereinbart, wird das Rohmaterial nach Abschluss einer Produktion automatisch gelöscht.

## **4. TERMINE**

### 4.1

Die Disposition der Dreharbeiten sollte möglichst 1 Woche vor Drehbeginn erfolgen und kann spätestens 4 Tage vor Drehbeginn kostenlos widerrufen werden. Bei Disposition der Dreharbeiten ab 3. Tag vor Drehbeginn wird die halbe Leistung verrechnet. Bei Disposition der Dreharbeiten ab dem 1. Tag vor Drehbeginn wird die Leistung zur Gänze verrechnet. In all diesen Fällen wird umgehend ein neuer Drehtermin vereinbart.

### 4.2

Eine Auftragsannahme kann spätestens 4 Tage vor Drehbeginn - bei bekannt werden von Verhinderungen auf Seiten des Auftragnehmers - widerrufen werden. Jedenfalls hat der Auftragnehmer einen adäquaten Ersatz anzubieten und auf Wunsch zu erbringen. Bei Unverschiebbarkeit der Dreharbeiten, muss der Auftragnehmer bei Absage ab dem 3. Tag vor Drehbeginn einen adäquaten Ersatz finden und garantiert, dass dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen.

#### 4.3

Ein Widerruf der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer nach Beginn der Dreharbeiten ist nur dann möglich, wenn der Auftragnehmer durch besondere Umstände an Leib, Leben und Vermögen gefährdet ist.

#### 4.4

Ausgemachte Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

#### 4.5

Ein verbindlicher Abgabetermin für das Endprodukt muss mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben werden. Wird der verbindliche Abgabetermin später bekannt gegeben sieht sich der Auftragnehmer gezwungen, je nach Höhe des zusätzlichen Arbeitsaufwands (bedingt durch Zeitengpässe), eine Expresspauschale von 20% - 40% des Netto-Auftragswerts zu verrechnen.

Außerdem ist seitens des Auftraggebers bei der Wahl des verbindlichen Abgabetermins für das Endprodukts darauf zu achten, vor dessen Veröffentlichung, genügend Zeit zur inhaltlichen Prüfung sowie zur Mängelprüfung und Mängelausbesserung einzuplanen (siehe 3.7 u. 6.1 sowie 6.2).

#### 4.6

Verzögert sich die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### 4.7

Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## **5 HAFTUNG**

### **5.1**

Die Felber Spulak Media OG verpflichtet sich ein gebrauchsfähiges Produkt herzustellen. Sie leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine gebrauchsfähige Ton- und Bildqualität aufweist. Die Felber Spulak Media OG übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Werbewirksamkeit oder den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges der Produktion.

### **5.2**

Tritt bei der Herstellung des Endprodukts ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Auftragnehmer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **5.3**

Der Auftragnehmer haftet für die Bereitstellung von geeignetem Personal und Equipment. Er haftet weiters für alle ausschließlich materiellen - Schäden, die aus der Ausübung der Dienstleistung durch nicht geeignetes Personal bzw. dem Einsatz von nicht geeignetem Gerät entstehen. Für ideelle Schäden die etwa aus der Unwiederbringlichkeit bestimmter Ereignisse entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht. Jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und ausgewählten Motive.

### **5.4**

Die Felber Spulak Media OG haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, verursacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## **6 GEWÄHRLEISTUNG**

### **6.1**

Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

### **6.2**

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mangelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

### 6.3

Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

## **7 ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT**

### 7.1

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Nach Erteilung des Produktionsauftrags durch den Auftraggeber und dessen Annahme durch den Auftragnehmer, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Anzahlung in Höhe von 1/3 des ausgestellten Kostenvoranschlags.

Mit Abnahme des Endprodukts und Rechnungserhalt ist das Honorar, abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung und ohne weiteren Abzug innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Das von der Felber Spulak Media OG gelieferte Endprodukt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Felber Spulak Media OG.

### 7.2

Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

### 7.3

Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann der Auftragnehmer sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

### 7.4

Weiters ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

### 7.5

Das gelieferte Material sowie sämtliche im Zuge der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer entstehenden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bis zur Bezahlung im Besitz des Auftragnehmers.

## 8 VERTRAGSRÜCKTRITT & VORZEITIGE AUFLÖSUNG

### 8.1

Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber bis zu einer Woche vor Drehbeginn ohne Verschulden des Auftragnehmers vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die geleistete Anzahlung (von 1/3 des Kostenvoranschlags, siehe 7.1) einzubehalten. Bei Widerruf des Auftrages ab dem 7. Tag vor Drehbeginn wird der Kostenvoranschlag zur Gänze verrechnet.

### 8.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.
- b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet.

### 8.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

## 9 EIGENTUMSRECHT, NUTZUNGS- UND URHEBERRECHT

### 9.1

Der Auftragnehmer überträgt bereits mit der schriftlichen Annahme des Produktionsauftrags mit dem Auftraggeber diesem die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Verwertungsrechte bzw. räumt ihm insofern uneingeschränkte (Werk)Nutzungsrechte ein. Diese verfallen jedoch umgehend, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (siehe 7.1 u. 7.5)

### 9.2

Änderungen bzw. Bearbeitungen des ausgelieferten Endprodukts, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit



ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind des Urhebers zulässig.

### 9.3

Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), sowie das Restmaterial beim Auftragnehmer und wird nicht, sofern nicht vertraglich vereinbart, an den Auftraggeber ausgehändigt.

## 10 KENNZEICHNUNG

### 10.1

Die Felber Spulak Media OG ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Felber Spulak Media OG und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass der Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

### 10.2

Die Felber Spulak Media OG ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).